

RONNENBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 53. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT PLANZEICHNUNG

Stand der Planung	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB		
27.5.2024			

1 Aufstellung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

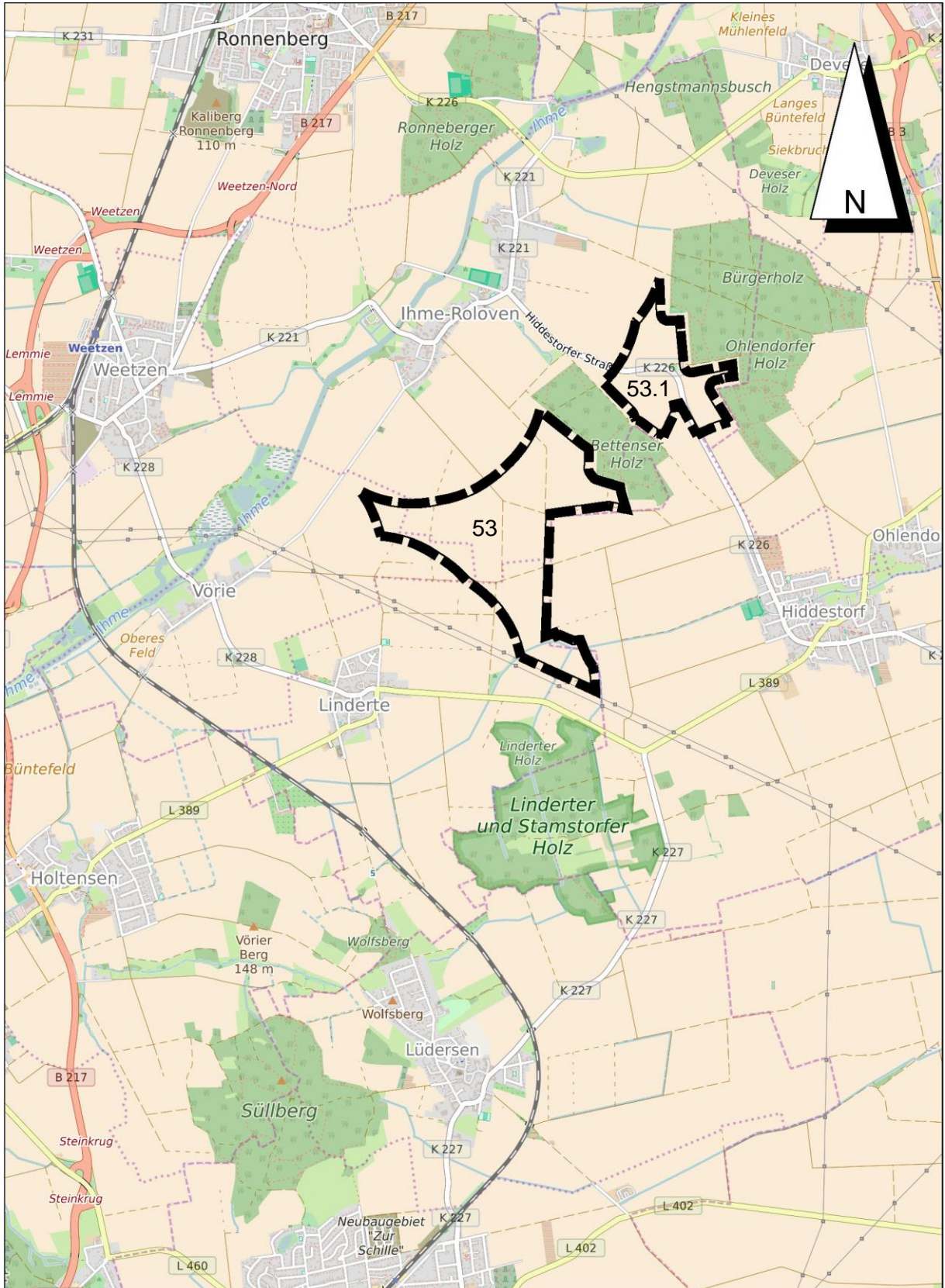
Der Rat der Stadt Ronnenberg hat am 12.10.2022 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Am 21.2.2024 hat der Rat der Stadt Ronnenberg die Erweiterung des ursprünglichen Geltungsbereiches und dessen Ergänzung um einen weiteren Geltungsbereich mit der Nummer 53.1 beschlossen. Der Planbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans besteht somit aus dem Geltungsbereich 53 und dem Geltungsbereich 53.1.

1.2 Planbereich

Der Planbereich besteht aus dem Geltungsbereich 53 und dem Geltungsbereich 53.1. Der Geltungsbereich 53 befindet sich nördlich des Stadtteils Linderte und hat eine Größe von ca. 93,10 ha. Die Umgrenzung des Geltungsbereichs 53 ergibt sich aus jeweils 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen im Norden (Roloven), Westen (Vörie) und Süden (Linderte). Ferner wird der Geltungsbereich 53 durch das Bettenser Holz mit einem Abstand von 80 m, der Begrenzung des Stadtgebietes im Osten sowie einer 110 kV Stromtrasse im Süden, zu der ein Abstand von 30 m eingehalten wird, begrenzt.

Der Geltungsbereich 53.1 befindet sich nördlich des Geltungsbereichs 53 zwischen Bettenser Holz im Südwesten und Bürgerholz und Ohlendorfer Holz im Nordosten und hat eine Größe von ca. 30,30 ha.

Übersichtskarte Lage des Planbereichs, Maßstab 1:50.000
Quelle:OpenStreetMap.org - Veröffentlicht unter ODbL, © OpenStreetMap-Mitwirkende



2 Anlass der Planung

Die Stadt Ronnenberg beabsichtigt einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und zum Erreichen der damit verbundenen Ziele zum Klimaschutz zu leisten. In diesem Feld ist die Stadt Ronnenberg bereits seit den 1990er Jahren aktiv. Seit Mai 2011 besteht für die Stadt Ronnenberg ein lokales Klimaschutz-Aktionsprogramm, welches 2014 und zuletzt 2018 durch Klimaschutzberichte fortgeschrieben wurde. In diesen wurden jeweils die im vorangegangenen Zeitraum durchgeführten Maßnahmen bewertet und neue Maßnahmen in den Blick genommen. Ein wesentliches Handlungsfeld ist dabei die Förderung regenerativer Energien in der Stadt Ronnenberg¹.

Der Rat der Stadt Ronnenberg beabsichtigt vor dem Hintergrund der langjährigen Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und regenerative Energien, die Entwicklung der Windenergie im Stadtgebiet zu fördern.

Im Geltungsbereich der vorliegenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung von Windenergieanlagen geplant. Um dieses Vorhaben zu unterstützen, erfolgt in einem weiteren Verfahren die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg aus dem Jahr 1999, da diese eine Planung mit zwei Konzentrationszonen beinhaltete, welche zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führte. Mit Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans tritt die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 BauGB in Kraft, und die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird aufgehoben.

Die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist voraussichtlich von kurzer Dauer, denn der Bundesgesetzgeber hat durch das Wind-an-Land-Gesetz die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Ausbaus der Windenergie grundlegend geändert². Im Zuge dessen ist davon auszugehen, dass die Region Hannover das ihr durch das Land Niedersachsen zugewiesene Flächenziel durch die sich bereits im Verfahren befindende 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 der Region Hannover (RROP 2016) erreicht. Wird das Erreichen dieses Flächenziels durch die Region Hannover im Sinne von § 5 Abs. 2 WindBG festgestellt, entfällt für die im RROP nicht als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesenen Flächen gemäß § 249 Abs. 2 BauGB die Privilegierung von Windenergieanlagen. Somit sind dann in der Regel nur noch Windenergieanlagen zulässig, welche innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie auf Ebene der Regionalplanung oder innerhalb von Sondergebieten für Windenergieanlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung errichtet werden sollen.

Nach gegenwärtigem Stand beabsichtigt die Region Hannover einen Teil der Flächen des Geltungsbereichs der vorliegenden Änderung als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Für diese Flächen ist somit damit zu rechnen, dass sie durch die Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie langfristig für die Windenergie gesichert sind.

Auf den weiteren Flächen des Geltungsbereichs besteht nicht die Absicht der Region Hannover, diese als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Daraus folgt, dass bei

¹ Siehe: Stadt Ronnenberg (2018): Klimaschutzbericht 2018, online verfügbar unter: <https://www.ronnenberg.de/bauen-stadtentwicklung/umwelt-natur/klimaschutz/klimaschutz-aktionsprogramm/>, zuletzt abgerufen am 10.3.2023, S. 9-11

² Siehe hierzu vertiefend Kapitel 5.2

Inkrafttreten der 5. Änderung des RROP 2016 Windenergieanlagen in diesen Bereichen des Planbereichs nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und somit in der Regel unzulässig sein dürften, da ihnen der Flächennutzungsplan ohne eine Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen entgegensteht. Um den Planbereich für die Nutzung der Windenergie zu sichern, ist somit die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergieanlagen erforderlich.

Die vorliegende Änderung schafft vor diesem Hintergrund Rechtssicherheit für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen in der Stadt Ronnenberg und stellt so einen Beitrag zum dringend gebotenen Ausbau der Windenergie sicher.

3 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der 53. Änderung des Flächennutzungsplans besteht in der Darstellung von zwei Sondergebieten für Windenergieanlagen, welche in den Geltungsbereichen 53 und 53.1 dieser Änderung liegen. Diese Sondergebiete werden ohne Höhenbeschränkung dargestellt; die Rotorblätter dürfen über die Gebietsgrenze hinausragen. Die Sondergebiete für Windenergieanlagen stellen somit sogenannte Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a) WindBG dar und können auf die Flächenbeitragswerte der Region Hannover und des Landes Niedersachsen angerechnet werden.

Durch die Sondergebiete für Windenergie soll eine langfristige Rechtssicherheit für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Des Weiteren soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass die Stadt Ronnenberg einen Beitrag zum dringend gebotenen Ausbau der Nutzung der Windenergie leistet.

Die Abgrenzung der Sondergebiete für Windenergieanlagen im Geltungsbereich der 53. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus einem Abstand von 800 m zu umliegenden Siedlungsbereichen im Norden, Westen und Süden, aus der Begrenzung des Gebietes der Stadt Ronnenberg im Osten, aus einer Freileitung im Süden, zu der ein Abstand von 30 m eingehalten wird und aus dem Bettenser Holz im Norden, zu dem ein Sicherheitsabstand von 80 m angesetzt wird.

Der Geltungsbereich 53.1 wird begrenzt durch Abstände von 800 m zu Siedlungsbereichen im Nordwesten und Südosten und durch Abstände von 80 m zu dem Bettenser Holz im Südwesten sowie dem Bürgerholz und dem Ohlendorfer Holz im Osten.

Der notwendige Abstand zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen geht zum einen aus dem Rücksichtnahmegebot und zum anderen aus der Notwendigkeit des Immissionsschutzes hervor. In Bezug auf das Rücksichtnahmegebot hat die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen auf deren optisch bedrängende Wirkung abgestellt. Im Regelfall wurde diese Wirkung bis zu einem Abstand der zweifachen Höhe der Anlage angenommen. Ab einem Abstand der dreifachen Höhe der Windenergieanlage wird davon ausgegangen, dass in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlage zu erwarten ist³. Der Bundesgesetzgeber hat durch § 249 Abs. 10 BauGB inzwischen klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dann nicht entgegensteht, wenn der Abstand zwischen Siedlungsbereich und der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage

³ Siehe RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 190), Nr. 3.5.1.5

mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. In Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung ergibt sich somit unter Zugrundelegung einer Referenzanlage von bis zu 230 m Höhe ein Mindestabstand von 460 m. Die Stadt Ronnenberg setzt darüber hinaus einen Abstand von weiteren 340 m an. Dies stellt sicher, dass der oben genannte dreifache Abstand der Höhe der Windenergieanlage bei einer Anlagenhöhe von bis zu 266 m gewährleistet ist. Da das Sondergebiet Windenergieanlagen keine Höhenbegrenzung erhält, wird durch den gewählten Abstand die Durchführbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen sichergestellt und die Errichtung von dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlagen ermöglicht. Eine Prüfung des Einzelfalles findet in diesem Zusammenhang sowie auch im Hinblick auf den Immissionsschutz auf der Ebene der Anlagengenehmigung statt. Der angesetzte Abstand von 800 m dient auch im Hinblick auf den Immissionsschutz der Vermeidung planerischer Konflikte und damit der Durchführbarkeit der Planung.

Ein 80 m Abstand zum Wald stellt sicher, dass die Rotoren bei Zugrundelegung einer Referenzanlage von 230 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 150 m nicht über den Wald ragen. Die Region Hannover setzt im Rahmen der 5. Änderung des RROP keinen Abstand zu Waldflächen an⁴. Damit geht die Stadt Ronnenberg im Hinblick auf den Schutz des Waldes und der Waldränder über die Planungen der Region Hannover hinaus.

Des Weiteren wird im südlichen Bereich des Geltungsbereichs 53 ein Abstand von 30 m zu einer bestehenden Freileitung mit 110 kV angesetzt. Grundsätzlich sind zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen Abstände und ggf. auch Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Bestimmung des konkret zu haltenden Abstandes erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung auf Grundlage der tatsächlichen Höhe der jeweils geplanten Anlagen. Daher ist die Genehmigungsebene die im Vergleich zur vorbereitenden Bauleitplanung geeignetere Ebene, um die Gewährleistung eines angemessenen Abstandes sicherzustellen. Dies gilt auch für die Bestimmung eines angemessenen Abstandes der geplanten Anlagen zur Regionsstraße im Geltungsbereich 53.1 sodass auch hier die endgültige Bestimmung des einzuhaltenden Abstandes auf Ebene der Anlagengenehmigung erfolgt.

Der Geltungsbereich 53 weist derzeit folgende Darstellungen auf:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wasserleitung
- Elektrizitätsleitung
- Landschaftsschutzgebiet, LSG-H 22 – Landwehr –Süllberg
- Haupt-, Fuß-/Radweg
- Teile der Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Schwarzfeld“ (Ist Teil der der Aufhebung der 27. Änderung)

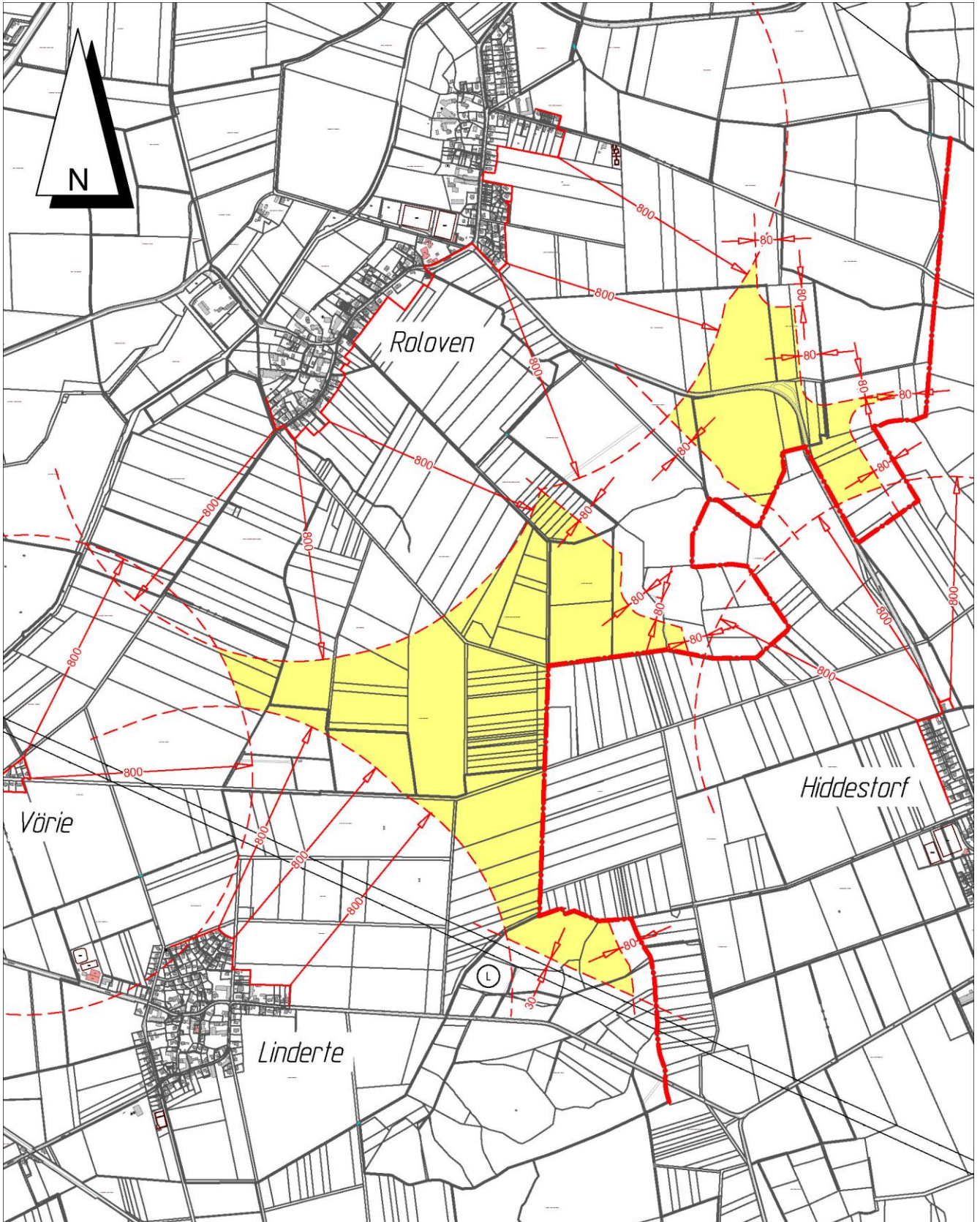
⁴ Siehe Region Hannover – Fachbereich Planung und Raumordnung – Team Regionalplanung: 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 5. Änderung des RROP 2016 – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 4.2.3 Ziffern 01 und 02, Online verfügbar unter: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/5.-%C3%84nderung-des-Regionalen-Raumordnungsprogramms-Region-Hannover-2016>, zuletzt abgerufen am 8.1.2024. S. 35

Der Geltungsbereich 53.1 weist bisher folgende Darstellungen auf:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wasserleitung
- Landschaftsschutzgebiet, LSG-H 22 – Landwehr –Süllberg
- Haupt-, Fuß-/Radweg
- Regionsstraße K 226

Die oben genannten Darstellungen stehen der zukünftigen Darstellung eines Sondergebietes für Windenergie nicht entgegen und werden daher mit Ausnahme der sich in Aufhebung befindenden bisherigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen, welche im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt wurden, innerhalb der 53. Änderung in die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommen. Die Funktionsfähigkeit und notwendige Zugänglichkeit der Wasser- und Elektrizitätsleitungen muss im Rahmen der Realisierung von Windenergieanlagen gewahrt bleiben. Die einzuhaltenden Abstände können auf Ebene der Anlagengenehmigung sichergestellt werden.

Übersicht der Abstände zu den Siedlungsgebieten Roloven, Vörie und Linderte sowie der östlichen Begrenzung durch das LSG-H 22, M. 1:20.000



4 Alternativenprüfung

Geeignete Alternativen liegen nicht vor. Die vorliegende Änderung schafft die planungsrechtliche Rechtssicherheit für die Errichtung von voraussichtlich bis zu 15 Windenergieanlagen, welche in einem räumlichen Bezug zueinander liegen.

Eine Untersuchung der Region Hannover im Rahmen der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 unter Zugrundelegung harter und weicher Ausschlusskriterien hat ergeben, dass ein Großteil des Geltungsbereiches 53 für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie geeignet ist. Eine vergleichbare Fläche von dieser Größe, bei der mehrere Windenergieanlagen in einem räumlichen Bezug zueinander errichtet werden können und somit optisch als ein Windenergiepark wahrgenommen werden, befindet sich innerhalb der Fläche der Stadt Ronnenberg nicht⁵. Lediglich westlich vom Stadtteil Ronnenberg, sowie im Geltungsbereich 53.1 der vorliegenden Änderung befinden sich weitere kleinere sogenannte Weißflächen, bei denen innerhalb der konzeptionellen Untersuchung der Fläche der Region Hannover im Rahmen der 5. Änderung des RROP keine harten oder weichen Ausschlusskriterien festgestellt wurden. Die Fläche westlich von Ronnenberg befindet sich zwischen Ronnenberg, Gehrden und Benthe und stellt damit einen wichtigen Freiraum zwischen diesen Siedlungskörpern dar. Aus diesem Grund wird diese Fläche nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung aufgenommen. Dies spricht jedoch nicht gegen die vorliegende Planung, da nach § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB weitere für die Ausweisung von Windenergiegebiete geeignete Flächen im Planungsraum der Stadt Ronnenberg der Ausweisung von Windenergiegebieten im Stadtgebiet Ronnenberg nicht entgegenstehen.

5 Übergeordnete Planungsvorgaben

5.1 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2. Erneuerbare-Energien-Gesetz

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neufassung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 liegen deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 Satz 2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die vorliegende 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg entspricht dem § 2 EEG, da diese den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet fördert und diesem eine langfristige Rechtssicherheit verleiht.

⁵ Siehe Region Hannover – Der Regionspräsident Fachbereich Planung und Raumordnung – Team Regionalplanung: 5. Änderung des RROP 2016: Neu-Festlegung der Windenergienutzung, Erläuterungskarte 17 Harte und Weiche Tabuzonen (3.Entwurf). Online verfügbar unter: https://www.entera9.de/205_rrop_region_hannover/#textband_1, zuletzt abgerufen am 8.1.2024

5.2 Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (sog. Wind-an-Land-Gesetz)

Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Ausbaus der Windenergie haben sich durch das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 grundlegend geändert. Nach der bis zum 31.1.2023 geltenden Gesetzeslage waren Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen und damit im Außenbereich privilegiert zulässig. Die Gemeinde hatte die Möglichkeit, mittels Anwendung des sogenannten Planvorbehaltes des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB in einem gesamtträumlichen Konzept für Windenergie geeignete Flächen zu ermitteln, diese in ausreichendem Maße als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan auszuweisen und gleichzeitig einen Ausschluss für Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationszonen zu erreichen.

Mit den zum 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Änderungen durch das Wind-an-Land-Gesetz richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich nicht mehr nach einer Ausschlusswirkung aufgrund des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, sondern gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach Erreichen der für den jeweiligen Planungsraum festgelegten Ziele für Flächenausweisungen als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Diese Windenergiegebiete umfassen sowohl Festlegungen als Vorranggebiete und als mit diesen vergleichbare Festlegungen in Raumordnungsplänen sowie Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen. Somit kann die Region Hannover das ihr zugewiesene Flächenziel durch Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung erreichen. Dies ist Gegenstand der sich derzeit im Aufstellungsverfahren befindenden 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover.

Die Ausbauziele für die Windenergie sind Kern des WindBG und werden in § 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. der Anlage 1 zum WindBG geregelt. Nach dieser Vorschrift muss in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Für das Land Niedersachsen beträgt dieses Ziel zum Stichtag 31.12.2027 1,7 Prozent der Landesfläche und zum Stichtag 31.12.2032 2,2 Prozent der Landesfläche. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG haben die Länder die Möglichkeit, das Ihnen zugewiesene Ziel durch ein Landesgesetz auf die regionalen oder kommunalen Planungsträger aufzuteilen. Nach gegenwärtigem Stand plant die Landesregierung diese Möglichkeit zu nutzen und der Region Hannover ein Flächenziel von 0,63 Prozent der Regionsfläche zuzuweisen, welches zum 31.12.2032 zu erreichen ist⁶. Im vorliegenden Entwurf der Region Hannover zur 5. Änderung des RROP 2016 sind bereits Vorranggebiete für Windenergie mit einem Umfang von 2,47 Prozent der Fläche der Region Hannover vorgesehen. Als sogenannte Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG sollen Flächen von 1,03 % des Regionsgebietes festgelegt werden⁷. Es ist daher davon auszugehen, dass

⁶ Siehe Niedersächsischer Landtag – 19. Wahlperiode Drucksache 19/2630, Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften, zuletzt abgerufen am 8.1.2024, S.5

⁷ Siehe Region Hannover – Fachbereich Planung und Raumordnung – Team Regionalplanung: 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 5. Änderung des RROP 2016 – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 4.2.3 Ziffern 01 und 02, Online verfügbar unter: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,->

das voraussichtliche Flächenziel von 0,63 Prozent für die Region Hannover zeitnah erreicht wird.

5.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB wenn das Flächenziel des jeweiligen Planungsraumes erreicht wurde. Solange dies noch nicht der Fall ist, sind Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen und damit im Außenbereich regelmäßig privilegiert, es sei denn es besteht ein Flächennutzungsplan, welcher eine Ausschlusswirkung gemäß des in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beinhaltet und bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Für diesen Fall besagt die Überleitungsvorschrift § 245e Abs. 1 BauGB, dass die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in dessen bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung bestehen bleibt, solange für den jeweiligen Planungsraum das Erreichen des jeweiligen Flächenziels noch nicht festgestellt wurde, und dass diese spätestens zum 31.12.2027 entfällt.

Die Stadt Ronnenberg führt in einem weiteren Verfahren die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Hierdurch wird die im Rahmen dieser Änderung eingeführte Ausschlusswirkung auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in dessen bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung aufgehoben. Somit besteht die Möglichkeit Flächen als Sondergebiete für Windenergieanlagen als sogenannte isolierte Positivplanung auszuweisen, um diese langfristig für die Windenergie zu sichern, auch wenn die Region Hannover das Flächenziel für die Region Hannover erreicht und somit die durch die Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans bestehende Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, wie oben dargestellt, gemäß § 249 Abs. 2 BauGB aufgehoben ist.

Die vorliegende Planung entspricht durch die Förderung erneuerbarer Energien ferner dem Grundsatz der Förderung des Klimaschutzes des § 1 Abs. 5 BauGB.

5.4 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen wurde zuletzt im September 2022 geändert. Neben der sich im Wortlaut vor allem an die Träger der Regionalplanung richtenden Aufforderungen zur Sicherung von Flächen für die Windenergie erfolgt auch die Festlegung 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3, wonach in Vorrang und Eignungsgebieten für die Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.

Die vorliegende Planung entspricht somit den Festlegungen zur Windenergie im LROP.

5.5 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 der Region Hannover (RROP 2016) befindet sich derzeit in Überarbeitung, nachdem das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im RROP 2016, Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02, für unwirksam erklärt hatte.

Die Planung entspricht der hiervon unberührten Festlegung 4.2 Ziffer 01 Satz 2 des RROP, wonach die Windenergie raumverträglich ausgebaut werden soll.

Die 5. Änderung des RROP, welche sich gegenwärtig im Aufstellungsverfahren befindet, hat zum Ziel, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergie auszuweisen. Dabei wird keine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgesehen. Vielmehr zielt die Änderung darauf ab, durch Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 WindBG das der Region Hannover voraussichtlich zugewiesene Flächenziel für Ausweisungen für die Windenergie zu erreichen.

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB hätte in diesem Fall die Beurteilung von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb von auf Regionalplanungsebene oder Flächennutzungsplanebene ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB zur Folge, dass Windenergieanlagen außerhalb der genannten Gebiete regelmäßig unzulässig sein dürften. Somit ist zu erwarten, dass mit Rechtswirksamkeit der 5. Änderung des RROP 2016 Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb von auf der Ebene der Regional- oder Flächennutzungsplanung festgelegten Windenergiegebieten nicht privilegiert sind.

Innerhalb der 5. Änderung des RROP 2016 beabsichtigt die Region Hannover, ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen auszuweisen, welches den Geltungsbereich 53 der 53. F.-Planänderung nahezu vollständig überlagert. Die vorliegende Planung passt somit die Flächennutzungsplanung der Stadt Ronnenberg in diesem Bereich an die Regionale Raumordnung an.

Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Flächenziels für Windenergieausweisungen in einem Planungsraum der Ausweisung weiterer Windenergiegebiete durch die Region oder die Stadt Ronnenberg nicht entgegen. Auch der im Entwurf der 5. Änderung des RROP enthaltende Grundsatz der Raumordnung der Festlegung 4.2.3 Ziffer 02 Satz 8 stellt klar, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Darstellung für die Windenergienutzung getroffen werden können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung der 5. Änderung des RROP entspricht.

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans wird im gegenwärtigen RROP vollständig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung spricht der Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen nicht entgegen, da der weit überwiegende Teil der Fläche auch bei einer Ausnutzung der Sondergebietes für Windenergieanlagen für die Landwirtschaft nutzbar bleibt und somit die Belange der Landwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

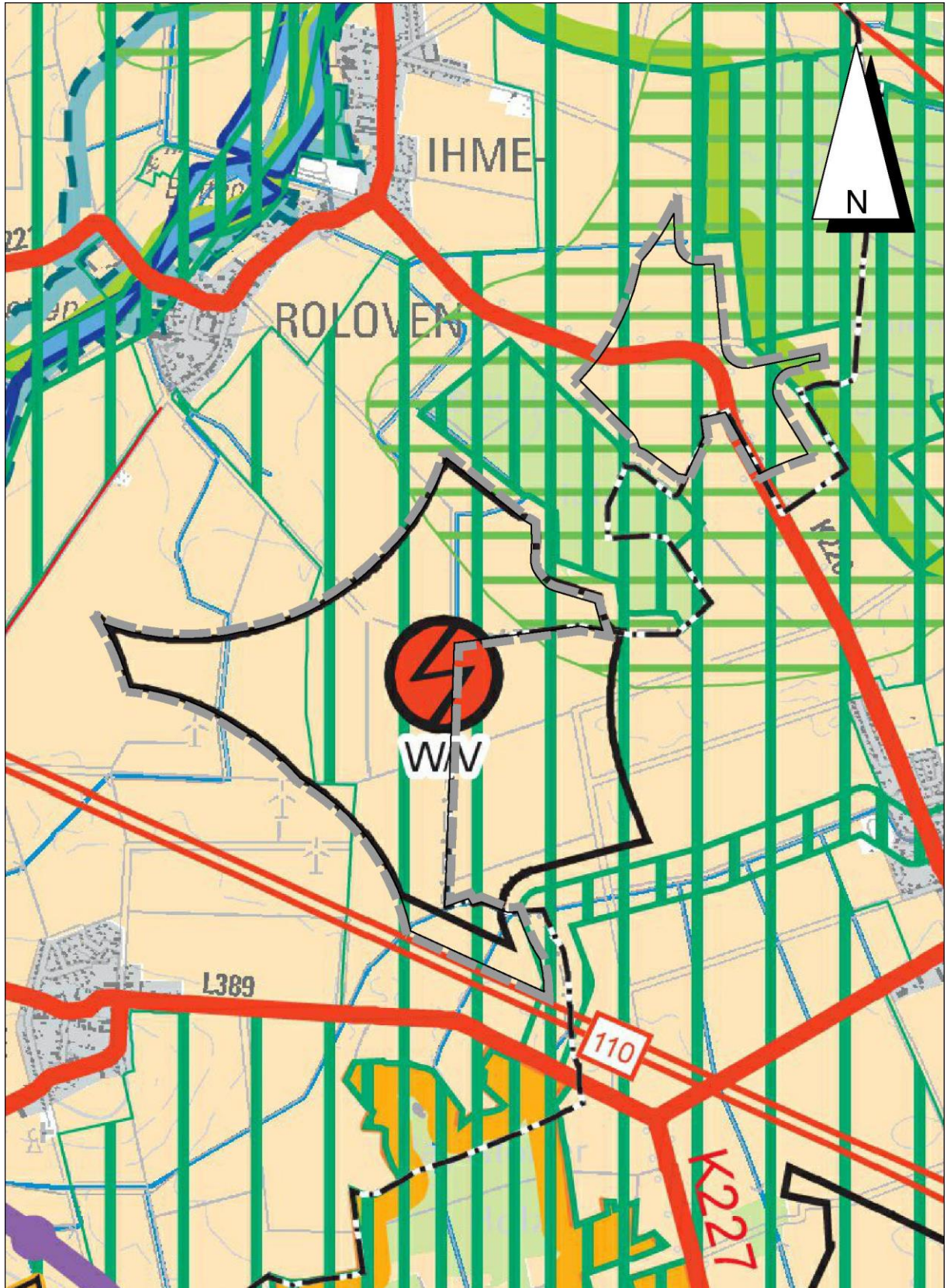
Der überwiegende Planbereich befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Innerhalb dessen sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass das Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung erhalten bleibt. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet macht deutlich, dass es sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, welcher im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen in die Abwägung einzustellen und damit zu berücksichtigen ist. Hieraus leitet sich jedoch keine Beachtungspflicht ab, sodass die Stadt Ronnenberg eine Abwägung der betroffenen Belange durchführen muss. Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 liegen Errichtung und

Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 Satz 2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Stadt Ronnenberg kommt dieser Verpflichtung nach und räumt der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der 53. Änderung des Flächennutzungsplans einen Vorrang gegenüber dem Belang des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft ein. Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich über einen großen Bereich von Hemmingen bis Völksen. Im Hinblick auf die Größe des Planbereichs kann somit davon ausgegangen werden, dass die grundsätzliche Funktion des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft insgesamt erhalten bleibt.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs 53 ragt in ein Vorbehaltsgebiet für die Erholung hinein und der Geltungsbereich 53.1 befindet sich in Gänze innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich vom Geltungsbereich 53 bis nach Arnum, Hemmingen und Ronnenberg. Es wird daher davon ausgegangen, dass es seine Funktionsfähigkeit bei Inanspruchnahme der entsprechenden Flächen für Windenergie nicht einbüßen würde. Dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien wird vor diesem Hintergrund ein Vorrang gegenüber dem Belang des Vorbehaltsgebietes für die Erholung eingeräumt. Dies trägt der besonderen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien nach § 2 EEG Rechnung. Die Region Hannover hat durch vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie auf Ebene der Regionalplanung im Geltungsbereich 53 eine ähnliche Abwägung getroffen.

Die vorliegende Planung ist vor diesem Hintergrund als mit der gegenwärtig geltenden Fassung des RROP 2016 der Region Hannover sowie dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt ersichtlichen Entwurf dessen 5. Änderung vereinbar anzusehen. Sie kann daher im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB als den Zielen der Raumordnung angepasst betrachtet werden.

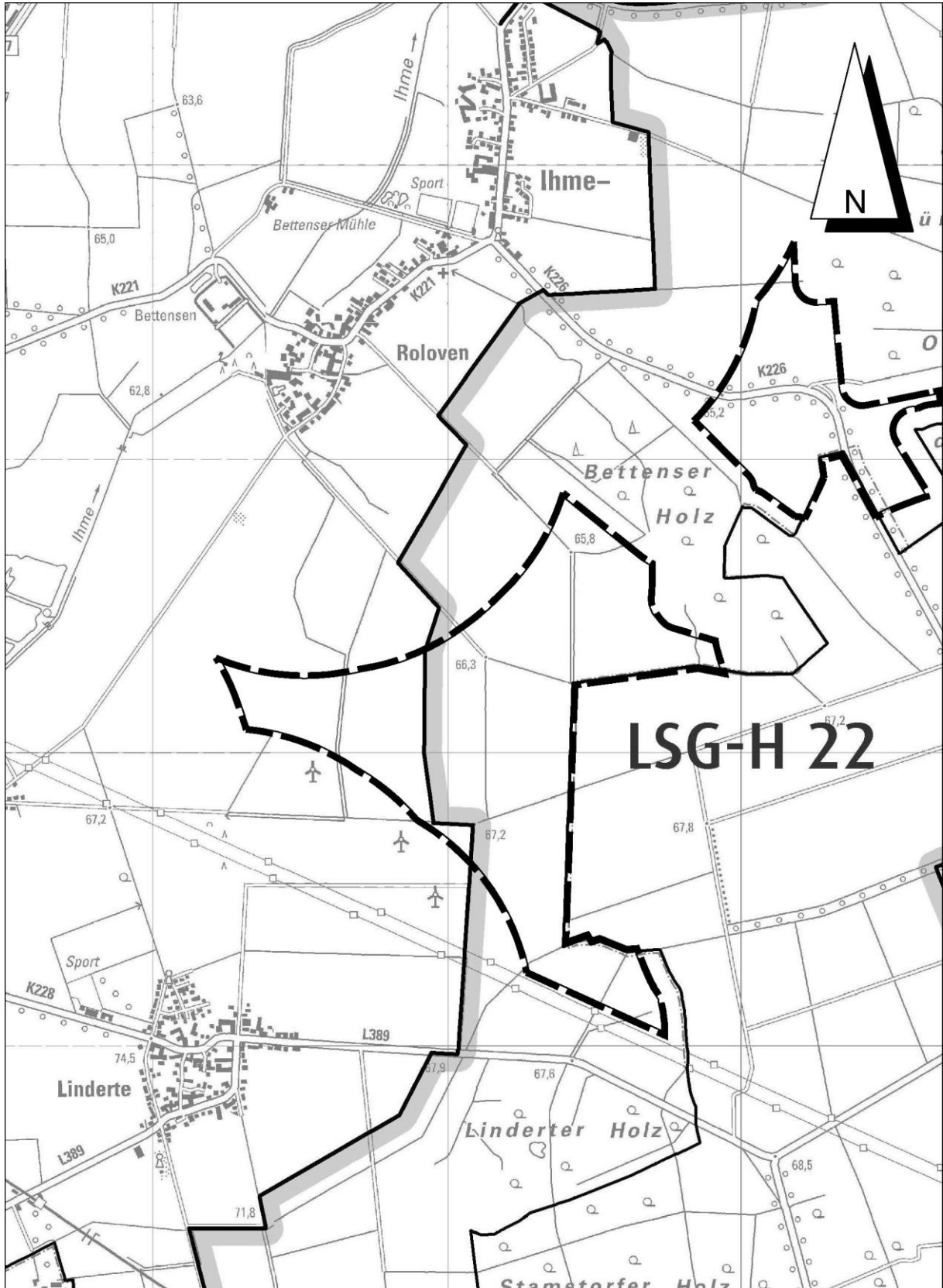
Ausschnitt aus dem RROP 2016 (Stand der 5. Änderung) der Region Hannover, vergrößert aus M. 1:50.000, mit grau gestrichelten Geltungsbereichen



6 Landschaftsschutzgebiet

Ein Teil des Planbereiches befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Landwehr-Süllberg“. Gemäß des § 26 Abs. 3 S.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes nicht verboten, wenn sich der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des WindBG befindet. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 S.1 BNatSchG explizit auch, wenn die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gilt außerdem so lange auch außerhalb von Windenergiegebieten fort, bis die Region Hannover das ihr auf Grundlage des WindBG zugewiesene Teilflächenziel erreicht hat. Die Zulässigkeit innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gilt ferner nicht, wenn der Standort innerhalb eines Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die sich auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes befinden. Beides trifft für den Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu. Insofern ist davon auszugehen, dass nach Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans und bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels der Region Hannover durch die 5. Änderung des RROP die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zulässig ist. Mit Feststellung des Zielerreichens durch die Region sind Windenergieanlagen dann nur noch innerhalb der durch die Region festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen und innerhalb von Sondergebieten für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Stadt Ronnenberg zulässig. Mit der vorliegenden Planung wird insofern Rechtsicherheit für den Ausbau der Windenergie geschaffen. Dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien wird vor diesem Hintergrund ein Vorrang gegenüber dem Belang einer etwaigen Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von Windenergieanlagen nach Erreichen des Flächenziels durch die Region Hannover eingeräumt. Dies trägt der besonderen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien nach § 2 EEG Rechnung. Aufgrund der Größe des Landschaftsschutzgebietes „Landwehr-Süllberg“ und der dargestellten Gesetzeslage, durch die der Bundesgesetzgeber die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Landschaftsschutzgebieten deutlich gemacht hat, kann ferner davon ausgegangen werden, dass das Landschaftsschutzgebiet seine Funktionsfähigkeit auch bei einer Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Geltungsbereiche der 53. Änderungen des Flächennutzungsplans erhält.

**Ausschnitt aus der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet
„Landwehr-Süllberg“ LSG-H 22, vergrößert aus M. 1:20.000**



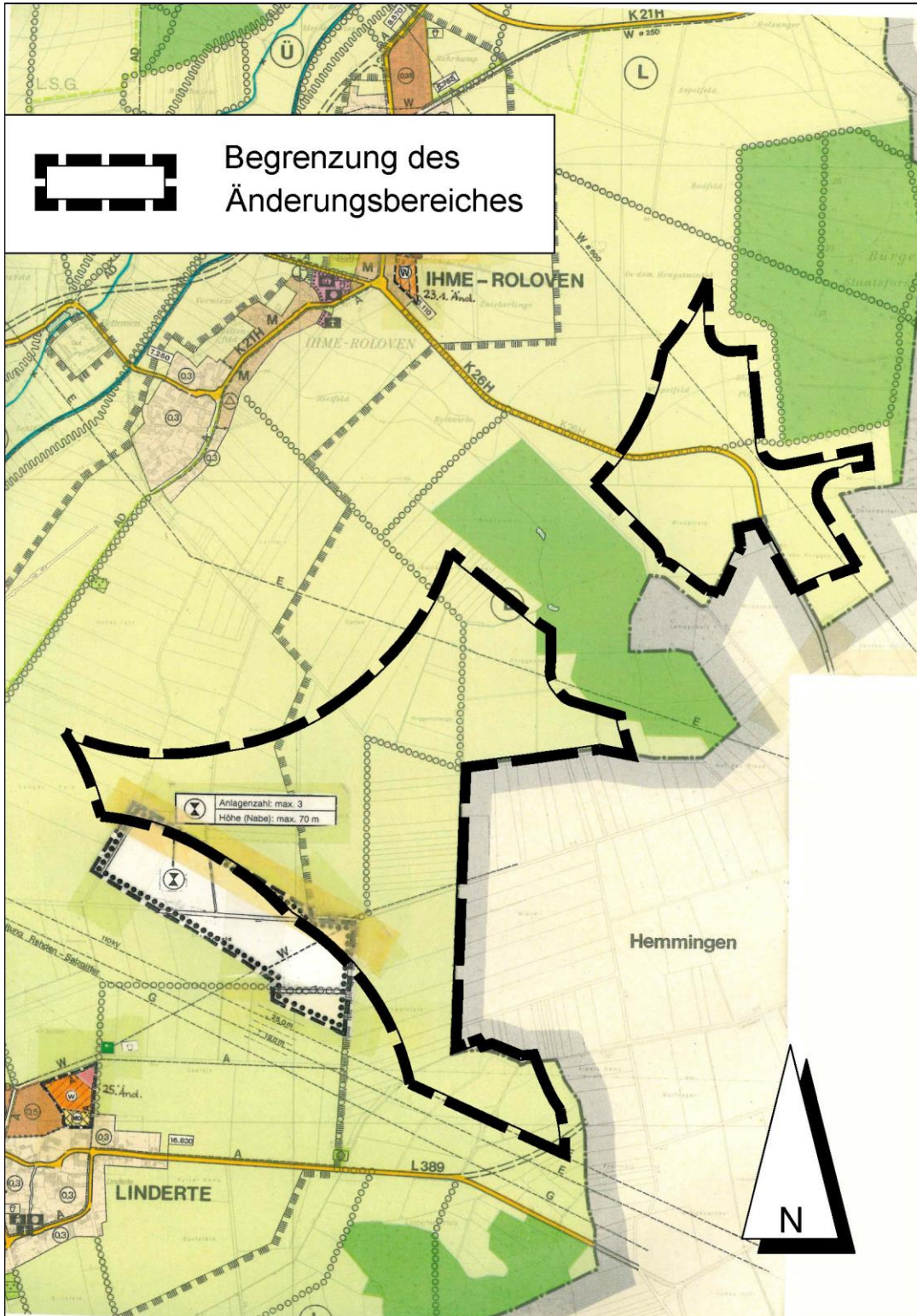
7 Umweltbericht

Ein Umweltbericht wird dieser Begründung als ihr gesonderter Teil beigelegt.

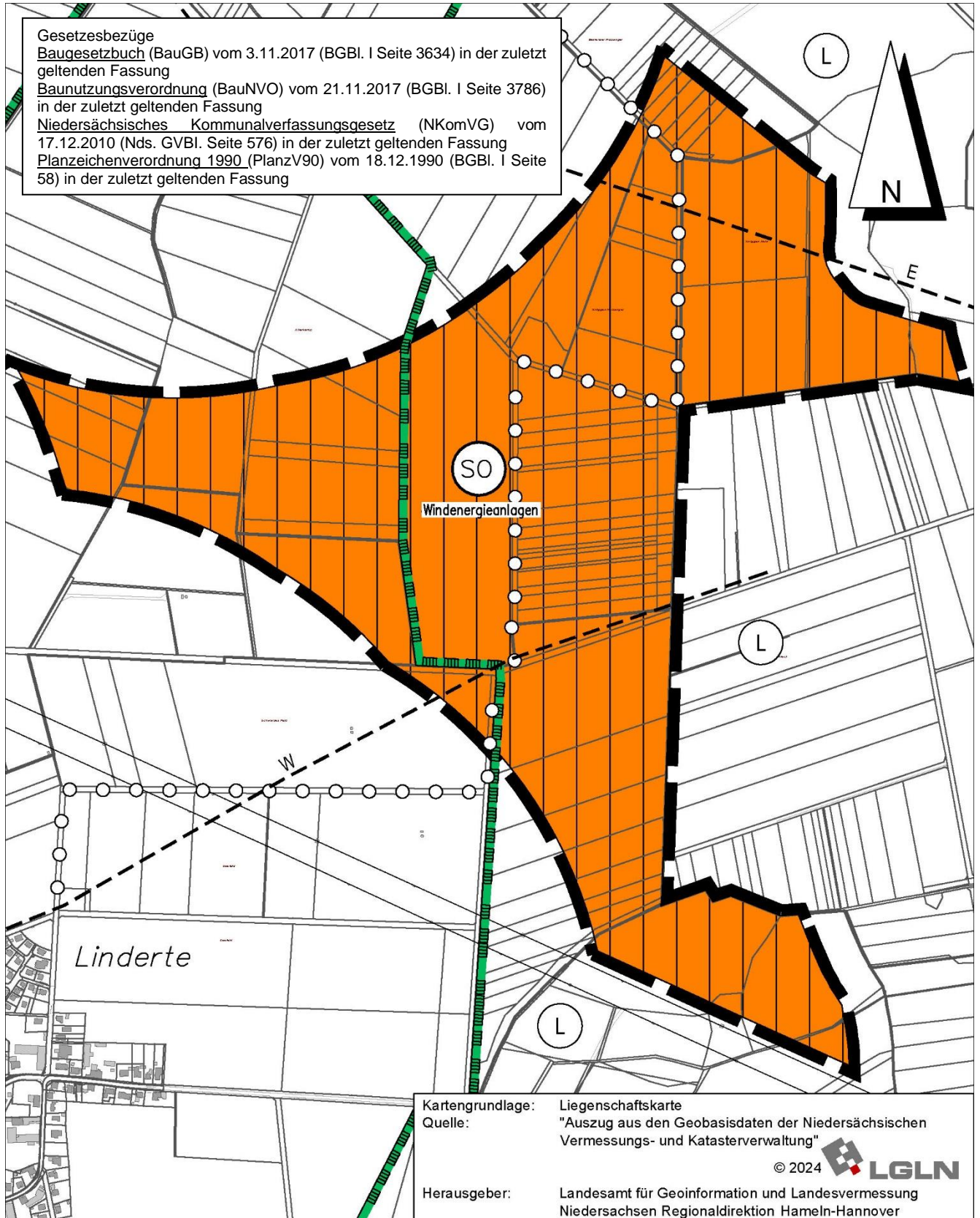
8 Planzeichnungen

Es folgen ein Ausschnitt aus dem bisherigen Flächennutzungsplan mit eingearbeiteten Änderungen sowie die Planzeichnungen und die Legende.

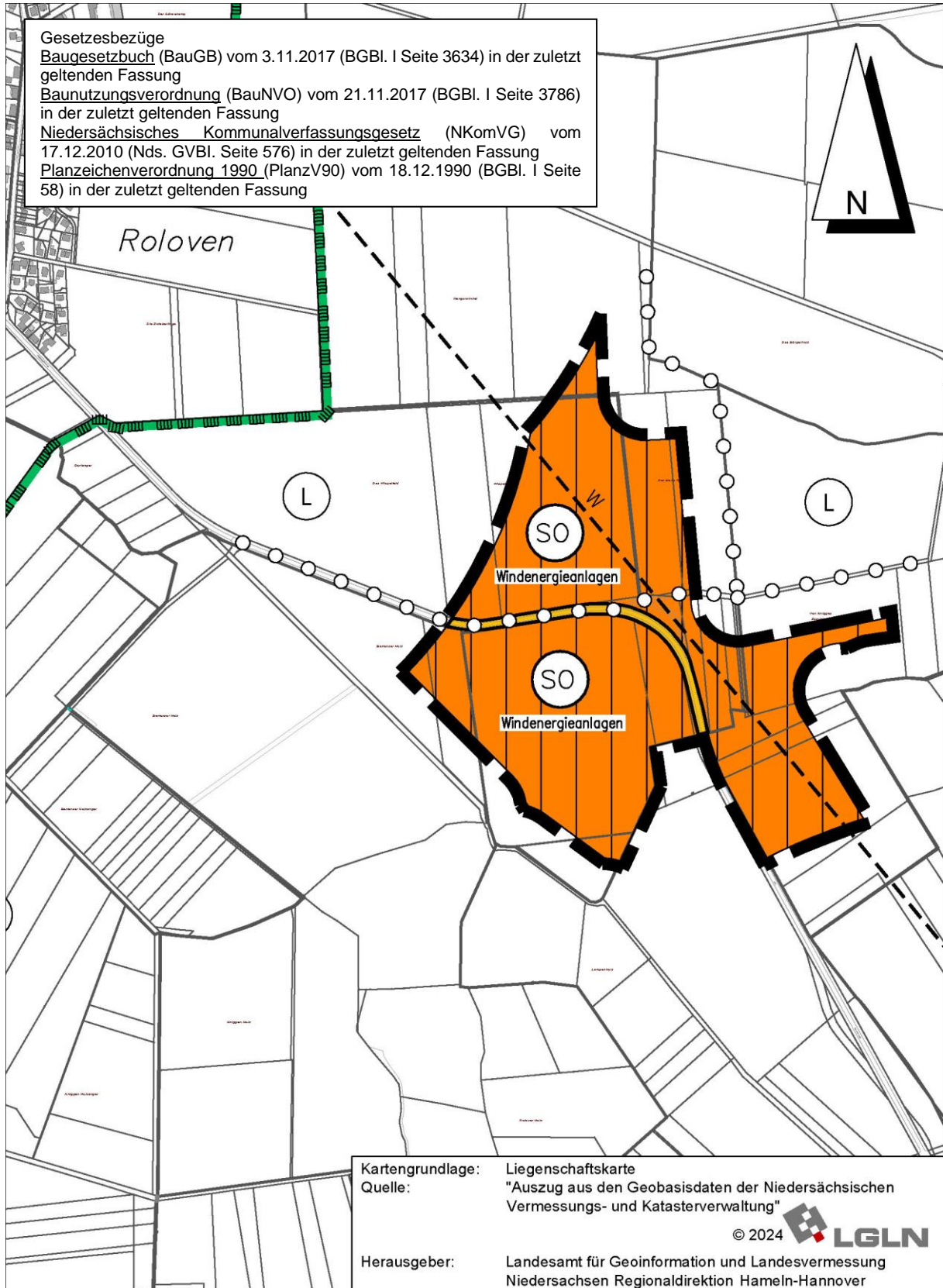
**Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ronnenberg
mit eingearbeiteten Änderungen, verkleinert aus M. 1:10.000**



53. Änderung des Flächennutzungsplanes, M. 1:10.000, Geltungsbereich 53



53. Änderung des Flächennutzungsplanes, M. 1:10.000, Geltungsbereich 53.1



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete / Windenergieanlagen

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



unterirdisch, Wassertransportleitung



unterirdisch, Elt.-Leitung

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

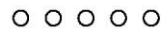
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Straßenverkehr



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwanderwege



Haupt-Fuß-/Radwege

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der Änderungsbereiche

NACHRICHTLICH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



Landschaftsschutzgebiet

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg die Aufstellung 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Begründung und der Planzeichnung, beschlossen.

Ronnenberg, den

Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am die Aufstellung 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Ronnenberg, den

Bürgermeister i.A.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover

Der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im März 2023

BÜRO KELLER Büro für städtebauliche Planung 30559 Hannover Lothinger Straße 15 Telefon (0511) 522530 Fax 529682

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ronnenberg, den

Bürgermeister i.A.

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom bis zum erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ronnenberg, den

Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB beschlossen. 4)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ronnenberg, den

Bürgermeister

Der Rat hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan, 53. Änderung einschließlich Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Ronnenberg, den

Bürgermeister i.A.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gemäß § 6 BauGB teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Hannover, den

Region Hannover Im Auftrage

Der Rat ist den in der Genehmigungsverfügung vom /Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4) Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Ronnenberg, den

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.

Ronnenberg, den

Bürgermeister

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Ronnenberg, den

Bürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensmerkmale sinngemäß zu fassen.
2) Nichtzutreffendes streichen
3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
4) Nur soweit erforderlich